Vereinte Nationen A/RES/77/64



## Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 14. Dezember 2022

Siebenundsiebzigste Tagung Tagesordnungspunkt 99 kk) Allgemeine und vollständige Abrüstung: Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 7. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/77/385, Ziff. 110)]

## 77/64. Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 70/47 vom 7. Dezember 2015, 71/72 vom 5. Dezember 2016, 72/36 vom 4. Dezember 2017, 73/67 vom 5. Dezember 2018 und 75/59 vom 7. Dezember 2020 und ihren Beschluss 76/516 vom 6. Dezember 2021,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die verheerenden Auswirkungen des zunehmenden Einsatzes behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen durch illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger<sup>1</sup>, der eine Vielzahl von Ländern betrifft und Tausende Opfer unter der Zivilbevölkerung wie dem Militär gefordert hat, und in dieser Hinsicht betonend, dass alle Akteure jederzeit das anwendbare Völkerrecht einhalten müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass behelfsmäßige Sprengvorrichtungen immer öfter zum Einsatz kommen und dass ihr Design und ihre Detonationsmittel immer raffinierter werden,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über den unterschiedslosen Einsatz und die



mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die schweren Schadensfolgen, die Bediensteten der Vereinten Nationen, Friedenssicherungskräften und humanitären Helfern und Helferinnen durch solche Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen entstehen, indem sie sie in Lebensgefahr bringen, die Kosten ihrer Tätigkeit erhöhen, ihre Bewegungsfreiheit einschränken und ihre Fähigkeit zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats beeinträchtigen,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen dieser Anschläge auf die sozioökonomische Entwicklung, die Infrastruktur und die Bewegungsfreiheit und auf die Sicherheit und Stabilität der Staaten und daher unterstreichend, dass dieses Problem angegangen werden muss, um die einschlägigen Ziele und Zielvorgaben der

**2/10** 22-28154

und die Staaten dazu anregend, diese Initiativen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Akteuren der Branche zu unterstützen,

sowie feststellend, welchen Beitrag eine gute Regierungsführung, die Förderung der Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit, die Einhaltung der Grundsätze der Charta und ein nachhaltiges und inklusives sozioökonomisches Wachstum unter anderem durch wirksame Maßnahmen und Mechanismen für Angehörige schutzbedürftiger Gruppen als wichtige Elemente einer umfassenden Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen leisten können, insbesondere in Postkonfliktsituationen,

betonend, dass illegale bewaffnete Gruppen, Terroristen und andere unbefugte Empfänger unbedingt daran gehindert werden müssen, Explosivstoffe jeder Art, gleichviel ob militärische oder zivile, sowie andere militärische oder zivile Materialien und Komponenten, die zur Herstellung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen verwendet werden können, darunter Detonatoren, Sprengschnüre und chemische Komponenten, zu erwerben, zu handhaben, zu finanzieren, zu lagern, einzusetzen oder den Zugang dazu zu suchen, und dass die Netzwerke, die sie dabei unterstützen, ausfindig gemacht werden müssen, wobei ungebührliche Einschränkungen der legitimen Verwendung dieser Materialien zu vermeiden sind,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen über die Verhinderung des Erwerbs von Waffen durch Terroristen, einschließlich der Komponenten behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen, und ihres Transfers an Terroristen, mit ihnen verbundene Gruppen und andere illegale bewaffnete Gruppen und Kriminelle und des Transfers von Waffen zwischen ihnen<sup>4</sup>,

sowie unter Hinweis auf einschlägige Resolutionen über die Minderung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung, einschließlich der Resolutionen über den unterschiedslosen Einsatz behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen und die Auswirkungen auf Friedenssicherungseinsätze, besondere politische Missionen und humanitäre Maßnahmen<sup>5</sup>,

betonend, wie wichtig es ist, konventionelle Munitionsbestände wirksam zu sichern, um das Risiko ihrer Abzweigung in den illegalen Gebrauch als Materialien für behelfsmäßige Sprengvorrichtungen zu mindern, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den freiwilligen und praktischen Internationalen technischen Leitlinien für Munition,

Kenntnis nehmend von der gemäß Resolution 76/233 vom 24. Dezember 2021 eingerichteten offenen Arbeitsgruppe, die eine Reihe politischer Verpflichtungen als neuen globalen Rahmen ausarbeiten soll, der die bestehenden Defizite in der Verwaltung von Munitionsbeständen über ihre gesamte Lebensdauer hinweg behebt,

betonend, wie wichtig es ist, dass sich alle Mitgliedstaaten an einer umfassenden und koordinierten Handlungsgemeinschaft beteiligen, um unter Berücksichtigung nationaler Kapazitäten gegen die globale Bedrohung vorzugehen, die von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen in den Händen von illegalen bewaffneten Gruppen, Terroristen und anderen unbefugten Empfängern ausgeht,

darauf hinweisend, dass es weltweit gesehen in vielen Sektoren Organisationen mit Fachwissen gibt, das zu einem nützlichen Maßnahmenkatalog für die Eindämmung behelfsmäßiger Sprengvorrichtungen beitragen kann, sowie feststellend, wie wertvoll durchdachte

22-28154 3/10

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Siehe Resolution 2370 (2017) des Sicherheitsrats.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe Resolution 2365 (2017) des Sicherheitsrats.

Bekämpfung des Terrorismus, das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus des Büros für Terrorismusbekämpfung und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung erarbeitet haben, um die Belieferung von Terroristen mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und entsprechenden Komponenten durch die Entwicklung von Präventions-, Abschreckungs-, Minderungs- und Abwehrmaßnahmen zu beenden<sup>19</sup>;

18. fordert die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen vollständET**Q**TQein)-6zeuhlt(en)-7(,)-2()-98(ein)-6(s)3(ch)-7(ießo)-5((ich))5()-110(d)-5(er)-5jten

**8/10** 22-28154

der verschiedenen laufenden Anstrengungen zu unternehmenden Schritte, einschließlich der Anstrengungen im Bereich der Bewusstseinsbildung und der Präventionsstrategien;

25. *fordert* die Staaten, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, über bestehende Treuhandfonds und Vereinbarungenbesta0 G[( )] TJ9

22-28154 **9/10** 

- 31. *nimmt Kenntnis* vom Bericht über die Ergebnisse der unabhängigen strategischen Überprüfung bezüglich der Maßnahmen der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen gegen behelfsmäßige Sprengvorrichtungen<sup>22</sup>, der dazu beitragen soll, die Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen in den Einsatzgebieten der Missionen der Vereinten Nationen zu verringern, und befürwortet anhaltende Bemühungen um eine dringende Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen;
- 32. stellt fest, dass interessierte Staaten das Selbstbewertungsinstrument zur Abwehr der Bedrohung durch behelfsmäßige Sprengvorrichtungen benutzen, das das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung entwickelt hat, um die Prioritäten bei der Konzipierung, Umsetzung und Überprüfung nationaler Präventiv- und Vorsorgemaßnahmen zur Bekämpfung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung zu bewerten, und legt interessierten Staaten nahe, von dem Instrument Gebrauch zu machen und dem Institut zu melden, wie sie es nutzen und wo Verbesserungsbedarf besteht;
- 33. *erkennt* den wichtigen Beitrag *an*, den die Zivilgesellschaft zur Bewältigung des Problems der behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen leistet, einschließlich bei der Räumung, der Schärfung des Problembewusstseins, der Risikoaufklärung, der Opferhilfe und der Verhütung des gewalttätigen Extremismus, der den Terrorismus begünstigt, insbesondere auf lokaler und kommunaler Ebene;
- 34. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei die laufenden Anstrengungen inner- und außerhalb der Vereinten Nationen anzuerkennen und zu berücksichtigen und die Auffassungen der Mitgliedstaaten einzuholen;
- 35. *fordert* die Staaten *auf*, gegebenenfalls auch weiterhin offene, informelle Konsultationen abzuhalten und den Schwerpunkt auf Fragen der Bewusstseinsbildung, der Prävention und der Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und darüber hinaus zu legen und dabei die von Staaten, internationalun

**10/10** 22-28154